



CVP Nidwalden

Fachgruppe Justiz und Sicherheitsdirektion

Postfach

6371 Stans

Staatskanzlei Nidwalden

Dorfplatz 2

6371 Stans

Stans, 4. September 2011

Vernehmlassung Teilrevision des Gesetzes über die Verhältniswahl des Landrates Landratswahlen. Proporzgesetz. Anpassung der Rechtsgrundlagen nach dem Urteil des Bundesgerichtes. Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zum Gesetzesentwurf

Sehr geehrter Herr Landammann

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin, sehr geehrte Herren Regierungsräte

Mit Schreiben vom 9. Juni 2011 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung des Gesetzes über die Verhältniswahl des Landrates Stellung zu nehmen. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken wir uns und lassen uns wie folgt vernehmen:

A. Allgemeine Bemerkungen

Grundsätzlich halten wir an unserer Stellungnahme, welche wir im ersten Vernehmlassungsverfahren zum Wahlverfahren des Landrates abgegeben haben, fest. Wir stellen zudem fest, dass eine überwiegende Anzahl der Vernehmlassungsteilnehmer sich ebenfalls für eine Proporzwahl nach der sogenannten doppelten Pukelsheimmethode ausgesprochen hat. Das Modell von Wahlkreisverbänden – wie es die SVP vorschlägt – wurde von uns verworfen, weil wir keine geografisch und politisch sinnvolle und mehrheitsfähige Lösung bei der Festlegung neu zu schaffender Wahlkreisverbände sehen. Es fällt denn auch auf, dass es die SVP unterlässt, darzulegen, wie ihrer Ansicht nach die Wahlkreise zusammenzulegen wären. Zudem sind

auch bei Wahlkreisverbände gewisse Stimmverzehrungen nicht ausgeschlossen und die Berechnung der Stimmzuteilung nicht für jeden Bürger ohne weiteres nachvollziehbar. Wie bereits in unserer ersten Stellungnahme geäußert, würde die CVP bei einer Verwerfung der doppelten Pukelsheimmethode eher das Majorzwahlverfahren als einfaches und für alle Bürger verständliches Wahlverfahren favorisieren.

Im Folgenden erlauben wir uns zur Gesetzesvorlage im Einzelnen– soweit erforderlich– Stellung zu nehmen.

B. Bemerkungen zu einzelnen Änderungsvorschlägen

Zu Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verhältniswahl des Landrates: 5% Klausel

Die Einführung einer Hürde von 5% für die Sitzverteilung einer Listengruppe ist nach Ansicht der CVP sinnvoll. Eine solche Klausel hat sich in anderen Kantonen bewährt und verhindert eine übermäßige Zersplitterung der Parteien. Bei 60 zu verteilenden Landratssitzen muss somit eine Listengruppe in Zukunft einen Wähleranteil erreichen, welcher für drei Sitze reicht. Das erachten wir als vertretbar.

Zu Art. 25 Abs. 1 des Gesetzes über die Verhältniswahl des Landrates: Stimmgleichheit

Erhalten zwei Kandidaten derselben Liste gleich viele Stimmen, so sieht die Vorlage des Regierungsrates vor, dass die auf der Liste zuerst aufgeführte Person den Sitz erhält. Denkbar wäre auch ein Losentscheid, wie es die heutige Fassung vorsieht (Art. 23 Abs. 3 des Gesetzes über die Verhältniswahl des Landrates; NG 132.1). Im Vernehmlassungsbericht wird nicht näher ausgeführt, weshalb von der heutigen Lösung abgewichen werden soll. Der Losentscheid ist nach Ansicht der CVP gerechter.

Zu Art. 25 Abs. 3 des Gesetzes über die Verhältniswahl des Landrates: Ergänzungswahlen

Der Regierungsrat schlägt vor, dass im Falle einer ungenügenden Anzahl Kandidaten auf einer Liste, welche bei der Zuteilung mehr Sitze erreicht, eine Nachwahl in der betreffenden Gemeinde im Majorzverfahren stattzufinden hat. Auch diese Lösung erachten wir als sinnvoll und pragmatisch. Sie nimmt Rücksicht auf den Wählerwillen. Die entstehenden Kosten sind durchaus vertretbar. Es zwingt die Parteien, mit einer ausreichenden Anzahl Kandidaten anzutreten, was sie wohl auch tun werden. Somit wird es nur selten zu einem solchen Nachwahlverfahren kommen.

C. Redaktionelle Bemerkungen

Art. 22 Abs. 3 des Gesetzes über die Verhältniswahl des Landrates

In Art. 22 Abs. 3 des Gesetzes über die Verhältniswahl des Landrates wird auf Art. 24 und 25 bzw. die Ober- und Unterteilung verwiesen. Nachdem diese Zuteilung in Art. 23 und 24 geregelt wird, müsste somit in Abs. 3 von Art. 22 auf Art. 23 und 24 hingewiesen werden.

Titel IV Ermittlung des Ergebnisses

In der ebenfalls zu ändernden Vollzugsverordnung wird der vierte Titel mit „ Ermittlung des Wahlergebnisses“ statt „Ermittlung des Ergebnisses“ bezeichnet. Sinnvollerweise würden wohl beide Titel gleich benannt, nämlich „Ermittlung des Wahlergebnisses“.

Abschliessend danken wir Ihnen, sehr geehrter Herr Landammann, sehr geehrte Frau Regierungsrätin und sehr geehrte Herren Regierungsräte, für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DES KANTONS NIDWALDEN

André Scherer
Parteipräsident

Josef Odermatt
Präsident der Fachgruppe